



Brüssel, den 25. Februar 2015
(OR. en)

6562/15

FIN 162
SOC 104

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Februar 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 68 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2014/017 FR/Mory-Ducros)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 68 final.

Anl.: COM(2015) 68 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.2.2015
COM(2015) 68 final

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die
Globalisierung
(Antrag EGF/2014/017 FR/Mory-Ducros)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

1. Die Regeln für die Finanzbeiträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹ („EGF-Verordnung“) niedergelegt.
2. Die französischen Behörden stellten den Antrag EGF/2014/017 FR/Mory-Ducros auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF infolge von Entlassungen bei Mory-Ducros SAS in Frankreich.
3. Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der EGF-Verordnung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS

EGF-Antrag	EGF/2014/017 FR/Mory-Ducros
Mitgliedstaat	Frankreich
Betroffene Region(en) (NUTS-2-Ebene)	FR 10 (Île de France)
Datum der Einreichung des Antrags	6.10.2014
Datum der Bestätigung des Antragseingangs	17.10.2014
Datum des Ersuchens um zusätzliche Informationen	17.10.2014
Frist für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen	1.12.2014
Frist für den Abschluss der Bewertung	23.2.2015
Interventionskriterium	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung
Hauptunternehmen	Mory-Ducros SAS
Wirtschaftszweig(e) (NACE-Rev.-2-Abteilung) ²	Abteilung 49 („Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen“)
Zahl der Tochterunternehmen, Zulieferer und nachgeschalteten Hersteller	0
Bezugszeitraum (vier Monate):	13. März 2014 – 13. Juli 2014
Zahl der Entlassungen oder der Fälle der Aufgabe der Tätigkeit während des Bezugszeitraums (a)	2395
Zahl der Entlassungen oder der Fälle der Aufgabe der Tätigkeit vor oder nach dem Bezugszeitraum (b)	118

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

² Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

Gesamtzahl der Entlassungen ($a + b$)	2513
Voraussichtliche Gesamtzahl der zu unterstützenden Begünstigten	2513
Zahl der zu unterstützenden jungen Menschen, die sich weder in Arbeit noch in der Ausbildung befinden (NEET)	0
Mittel für personalisierte Dienstleistungen (EUR)	10 052 000
Mittel für die Durchführung des EGF ³ (EUR)	35 000
Gesamtkosten (EUR)	10 087 000
EGF-Beitrag in EUR (60 %)	6 052 200

BEWERTUNG DES ANTRAGS

Verfahren

4. Die französischen Behörden haben den Antrag EGF/2014/017 FR/Mory-Ducros am 6. Oktober 2014 gestellt, also innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die Interventionskriterien gemäß den nachstehenden Nummern 6 bis 8 erfüllt waren.⁴ Am 17. Oktober 2014, also innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum der Einreichung des Antrags, bestätigte die Kommission den Erhalt des Antrags und ersuchte die französischen Behörden vor Fristablauf am 20. Oktober 2014 um zusätzliche Informationen. Diese zusätzlichen Informationen wurden innerhalb von sechs Wochen vorgelegt. Die Frist von 12 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags, innerhalb der die Kommission bewerten soll, ob der Antrag die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt, läuft am 23. Februar 2015 ab.

Förderfähigkeit des Antrags

Betroffene Unternehmen und Begünstigte

5. Der Antrag betrifft 2513 Arbeitnehmer, die bei Mory-Ducros SAS entlassen wurden. Dieses Unternehmen war im Wirtschaftszweig NACE-Rev.-2-Abteilung 49 („Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen“) tätig. Die vom Unternehmen vorgenommenen Entlassungen betreffen das gesamte französische Festland. Der am stärksten betroffene Standort (257 Entlassungen) liegt in der NUTS⁵-2-Region Île de France (FR10).

Interventionskriterien

6. Die französischen Behörden beantragten eine Intervention gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung, wonach es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in mindestens 500 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit

³ Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013.

⁴ Da die 12-Wochen-Frist an einem Sonntag (5. Oktober) endete, war die Kommission bereit, den Antrag an dem unmittelbar darauffolgenden Montag anzunehmen.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1046/2012 der Kommission vom 8. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) im Hinblick auf die Übermittlung der Zeitreihen für die neue regionale Gliederung (ABl. L 310 vom 9.11.2013, S. 34).

von Selbständigen gekommen sein muss, wobei auch entlassene Arbeitskräfte und/oder Selbständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern mitzählen.

7. Der Bezugszeitraum von vier Monaten erstreckt sich vom 13. März 2014 bis zum 12. Juli 2014.
8. Der Antrag betrifft:
 - 2395 Arbeitskräfte, die bei Mory-Ducros im Bezugszeitraum von vier Monaten entlassen wurden⁶

Berechnung der Entlassungen und der Fälle der Aufgabe der Tätigkeit

9. Die Entlassungen wurden wie folgt berechnet:
 - 2395 ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Freisetzung der Arbeitskraft durch den jeweiligen Arbeitgeber

Förderfähige Begünstigte

10. Zusätzlich zu den bereits erwähnten 2395 Arbeitskräften kommen noch 118 Arbeitskräfte für eine Unterstützung in Frage, die vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten entlassen wurden. Diese Arbeitskräfte sind alle nach der allgemeinen Ankündigung der beabsichtigten Entlassungen am 13. März 2014 entlassen worden. Es kann ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt werden, das die Entlassungen während des Bezugszeitraums bewirkt hat.
11. Für eine Unterstützung kommen somit 2513 Begünstigte in Frage.

Zusammenhang zwischen den Entlassungen und der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise gemäß der Verordnung (EG) Nr. 546/2009

12. Zum Nachweis des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen und der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise gemäß der Verordnung (EG) Nr. 546/2009 macht Frankreich geltend, dass Mory-Ducros auf dem Gebiet Kurierdienste, Gütertransporte und -lieferungen, Lagerung und Vermietung der hierzu erforderlichen Ausrüstung tätig ist, und zwar sowohl in Frankreich als auch auf internationaler Ebene. Zum Zeitpunkt der Entlassungen war das Unternehmen der zweitgrößte Akteur der Branche in Frankreich, für den jeden Tag rund 4500 Fahrzeuge im Einsatz waren.
13. Infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise ging der Straßengüterverkehr mit Fahrzeugen von mehr als 3,5 Tonnen von 2007 bis 2010 EU-weit um 13,7 % zurück, in Frankreich um 21 % (Quelle: Eurostat). Dieser Rückgang folgt dem allgemeinen Produktionsrückgang in Europa. Angesichts der geringeren Transportvolumen kam es zu einem Preiskampf in der Branche, der noch verschärft wurde durch den Anstieg verschiedener Kosten (Kraftstoff, Gehälter, Ausrüstung); dies führte seit 2007 zu einer stetigen Verringerung der Gewinnspanne und einer Reihe von Verlusten in der

⁶ Im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der EGF-Verordnung.

Branche in Frankreich. In der Folge gab es eine Welle von Insolvenzen in der Straßengüterverkehrsbranche. Schätzungen der Banque de France zufolge nahmen die Insolvenzen zwischen 2007 und 2013 jedes Jahr um 35 % zu.

14. Bislang wurden im Wirtschaftszweig „Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen“ zwei EGF-Anträge gestellt, der vorliegende Antrag und der Antrag EGF/2011/001 AT/Nieder- und Oberösterreich, der ebenfalls mit der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise begründet wurde.

Ereignisse, die die Entlassungen und die Einstellung der Tätigkeit ausgelöst haben

15. Die Entlassungen bei Mory-Ducros wurden durch die Insolvenz und Schließung des Unternehmens ausgelöst. Mory-Ducros hatte 2012 Verluste in Höhe von beinahe 80 Mio. EUR zu verzeichnen; für Ende 2013 wurde sogar mit noch höheren Verlusten gerechnet (knapp unter 82 Mio. EUR). Am 25. November 2013 meldete Mory-Ducros Insolvenz an; am darauffolgenden Tag leitete das Handelsgericht Pontoise das entsprechende Insolvenzverfahren ein und stellte das Unternehmen unter Insolvenzverwaltung. Am 6. Februar 2014 wurde ein Insolvenzverwalter bestellt, der das Unternehmen bis zum 6. Mai 2014 abwickeln sollte.

Im Rahmen der Liquidation übernahm das neu gegründete Unternehmen MORY Global mehr als 50 der insgesamt 84 Betriebsstätten und 2107 der insgesamt 4911 Arbeitskräfte. Die übrigen 2804 Arbeitskräfte wurden entlassen; 2395 innerhalb des Bezugszeitraums, 118 danach (die letzte Entlassung erfolgte Ende September). Diese 2513 Arbeitskräfte entschlossen sich, an den Maßnahmen, für die eine Kofinanzierung aus dem EGF vorgeschlagen wird, teilzunehmen; die übrigen 291 Arbeitskräfte gingen in Rente oder standen aus anderen Gründen nicht zur Verfügung.

Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschafts- und Beschäftigungslage

16. Betroffen sind insgesamt 84 Betriebsstätten auf dem gesamten französischen Festland, an denen jeweils zwischen 2 (Châlons-en-Champagne und Saint-Louis) und 257 (Gonesse) Arbeitskräfte entlassen wurden. Die meisten Entlassungen fanden in der Nähe größerer Städte statt, so dass die Auswirkungen auf die lokale Beschäftigungslage und Wirtschaft begrenzt sind.

Zu unterstützende Begünstigte und vorgeschlagene Maßnahmen

Zu unterstützende Begünstigte

17. Voraussichtlich nehmen 2513 Arbeitskräfte an den Maßnahmen teil. Nachstehend die Aufschlüsselung der vorgesehenen Arbeitskräfte nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Altersgruppe:

Kategorie	Zahl der zu unterstützenden Begünstigten
Geschlecht:	Männer: 2137 (85,04 %)
	Frauen: 376 (14,96 %)

Staatsangehörigkeit:	EU-Staatsangehörige:	2332	(92,80 %)
	Nicht-EU-Staatsangehörige:	181	(7,2 %)
Altersgruppe:	15- bis 24-Jährige:	18	(0,72 %)
	25- bis 54-Jährige:	2054	(81,73 %)
	55- bis 64-Jährige:	436	(17,35 %)
	über 64-Jährige:	5	(0,20 %)

Förderfähigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen

18. Bei den personalisierten Dienstleistungen, die den entlassenen Arbeitskräften angeboten werden sollen, handelt es sich nur um eine einzige Maßnahme:
19. Hilfestellung und Beratung für die entlassenen Arbeitskräfte durch ein Team von Fachberatern (Cellule de reclassement): Da der französische Staat eine Reihe aktiver Maßnahmen (insbesondere Fort- und Weiterbildung) finanziert, um den Arbeitskräften bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung zu helfen, beantragt Frankreich die Unterstützung aus dem EGF lediglich zur Finanzierung der Anlaufstelle (Cellule de reclassement), die den entlassenen Personen Hilfestellung und Beratung bietet.
20. Die drei Auftragnehmer, die die Cellule de reclassement betreiben werden, wurden vom Insolvenzverwalter nach Absprache mit Vertretern des entlassenen Personals so ausgewählt, dass möglichst große Teile Frankreichs abgedeckt sind und eine Wiedereingliederung möglichst vieler entlassener Arbeitskräfte gewährleistet ist. Bei den drei Auftragnehmern handelt es sich um Sodie, BPI Group und AFPA Transitions. Sie sollen die entlassenen Arbeitskräfte unterstützen und anleiten und ihnen bei der Suche nach Lösungen helfen, wie sie sich auf dem Arbeitsmarkt halten und eine neue Beschäftigung finden können.
21. Die Agenturen sind vertraglich verpflichtet, jeder teilnehmenden Person a) einen individuell auf sie zugeschnittenen Berufsweg vorzuschlagen und b) eine ausreichende Zahl von Stellenangeboten vorzulegen; außerdem müssen sie c) den betroffenen Personen eine Beratung durch allgemeine Experten und/oder auf Unternehmensgründungen spezialisierte Experten ermöglichen, die über ausgezeichnete Kenntnisse des Arbeitsmarktes in der Region verfügen und in vollem Umfang Unterstützung leisten.
22. Angeboten werden sollen Workshops zu allgemeinen Kompetenzen (z. B. Erstellung von Lebensläufen, Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche, für die Arbeitsuche erforderliche Fertigkeiten sowie Unternehmensgründungsseminare), Schulungen zur Internet-Nutzung, Jobmessen und Treffen mit Arbeitgebern oder Vertretern bestimmter Wirtschaftszweige sowie Termine bei Schulungseinrichtungen.

23. Die Tätigkeit der Agenturen wird von einem Ausschuss überwacht und in Form regelmäßiger schriftlicher Berichte aufgezeichnet. Die Agenturen erhalten für jede teilnehmende Arbeitskraft (nach Vorlage der nötigen Nachweise) eine Vergütung, während die Maßnahme selbst (z. B. die längeren Fortbildungsmaßnahmen) nicht in dem dem EGF vorgelegten Haushalt aufgeführt sind (diese Schulungen werden zum Teil vom ESF kofinanziert). Die Zahlung erfolgt in Raten und auf Basis der erzielten Ergebnisse.
24. Die hier beschriebenen vorgeschlagenen Maßnahmen stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, die zu den förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 der EGF-Verordnung zählen. Diese Maßnahmen treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.
25. Die französischen Behörden legten die erforderlichen Informationen zu den Maßnahmen vor, die für die betreffenden Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifverträgen zwingend vorgeschrieben sind. Sie bestätigten, dass der Finanzbeitrag des EGF nicht an die Stelle solcher Maßnahmen tritt.

Veranschlagte Haushaltsmittel

26. Die Gesamtkosten werden auf 10 087 000 EUR geschätzt, wovon die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 10 052 000 EUR und die Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung mit 35 000 EUR veranschlagt werden. Dieser Betrag soll vollständig für Kontrolle und Zertifizierung verwendet werden. Für Information und Werbung werden keine Mittel veranschlagt.
27. Insgesamt wird ein Finanzbeitrag des EGF in Höhe von 6 052 200 EUR (60 % der Gesamtkosten) beantragt.

Maßnahmen	Geschätzte Teilnehmerzahl	Geschätzte Kosten pro Teilnehmer/in (in EUR)	Geschätzte Gesamtkosten (in EUR)
Personalisierte Dienstleistungen (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und c der EGF-Verordnung)			
Zwischengeschaltete Stelle für die Hilfestellung und Beratung für entlassene Arbeitskräfte (Cellule de reclassement)	2513	4000	10 052 000
Zwischensumme (a):		–	10 052 000 (100 %)
Beihilfen und Anreize (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der EGF-Verordnung)			
Zwischensumme (b):	–	0	(0 %)
Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der EGF-Verordnung			

1. Vorbereitungsmaßnahmen	–	0
2. Verwaltung	–	0
3. Information und Werbung	–	0
4. Kontrolle und Berichterstattung	–	35 000
Zwischensumme (c):	–	35 000 (0,35 %)
Gesamtkosten (a + b + c):	–	10 087 000
EGF-Beitrag (60 % der Gesamtkosten)	–	6 052 200

28. Die vorstehende Tabelle enthält keine Kosten für Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der EGF-Verordnung.

Zeitraum, in dem Ausgaben für einen Finanzbeitrag in Frage kommen

29. Die französischen Behörden leiteten am 24. Februar 2014 die personalisierten Dienstleistungen zugunsten der zu unterstützenden Begünstigten ein. Die Ausgaben für die unter Nummer 19 dargelegten Maßnahmen kommen somit im Zeitraum vom 24. Februar 2014 bis 6. Oktober 2016 für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Frage.
30. Den französischen Behörden sind seit dem 6. Oktober 2014 noch keine Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF entstanden. Die Ausgaben für die Maßnahmen der Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie der Kontrolle und Berichterstattung kommen im Zeitraum vom 6. Oktober 2014 bis zum 6. April 2017 für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Frage.

Komplementarität mit aus nationalen Mitteln oder Unionsmitteln geförderten Maßnahmen

31. Die nationalen Vorfinanzierung bzw. Kofinanzierung erfolgt aus dem Budget des Ministeriums für Arbeit, Beschäftigung und sozialen Dialog (Haushaltlinie Begleitung des wirtschaftlichen Wandels und Entwicklung der Beschäftigung).
32. Die französischen Behörden haben bestätigt, dass die vorgenannte Maßnahmen, für die ein Finanzbeitrag aus dem EGF bereitgestellt wird, nicht auch aus anderen Finanzinstrumenten der Union unterstützt wird.

Verfahren für die Anhörung der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter oder der Sozialpartner sowie lokaler und regionaler Gebietskörperschaften

33. Die französischen Behörden gaben an, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Absprache mit den Vertretern der zu unterstützenden Begünstigten und den Sozialpartnern ausgearbeitet wurde. Vom 27. Dezember 2013 bis 13. März 2014 (Tag, an dem die Entlassungsschreiben ergingen) fanden zahlreiche Sitzungen statt. Bei diesen Sitzungen wurde das gesamte Maßnahmenpaket besprochen, zu dem auch der EGF-Aspekt (Cellule de reclassement) gehört.

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

34. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, in der die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen dargelegt sind. Frankreich hat der Kommission mitgeteilt, dass der Finanzbeitrag vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie und Beschäftigung verwaltet werden wird, unter Beteiligung mehrerer Stellen der Délégation générale à l'emploi et à la formation professionnelle (DGEFP). Zahlungen werden vom Département financement, dialogue et contrôle de gestion der DGEFP vorgenommen. Die Zertifizierung obliegt der in Nantes angesiedelten Generaldirektion für öffentliche Finanzen. Die regionalen Außenstellen der Generaldirektion für Unternehmen, Wettbewerb, Verbraucher, Arbeit und Beschäftigung in den betroffenen Regionen wurden mit der Durchführung von Audits betraut.

Verpflichtungszusagen des betreffenden Mitgliedstaats

35. Die französischen Behörden haben – wie vorgeschrieben – folgende Zusicherungen gegeben:
- Die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet.
 - Die nationalen und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen wurden eingehalten.
 - Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden nicht durch andere Fonds oder Finanzinstrumente der Union unterstützt, und es werden Maßnahmen getroffen, um jegliche Doppelfinanzierung auszuschließen.
 - Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind komplementär zu Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden.
 - Der Finanzbeitrag aus dem EGF entspricht den verfahrensrechtlichen und materiellen Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Haushaltsvorschlag

36. Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020⁷ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten.
37. Nach Prüfung des Antrags hinsichtlich der Bedingungen von Artikel 13 Absatz 1 der EGF-Verordnung und unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und der geschätzten Kosten schlägt die Kommission vor, den EGF für einen Betrag von 6 052 200 EUR (60 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen) in Anspruch zu nehmen, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag bereitgestellt werden kann.

⁷

ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

38. Der vorgeschlagene Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF wird gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁸ vom Europäischen Parlament und vom Rat einvernehmlich erlassen.

Verwandte Rechtsakte

39. Zeitgleich mit ihrem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung des Betrags von 6 052 200 EUR auf die entsprechende Haushaltlinie vor.
40. Zum selben Zeitpunkt, zu dem die Kommission diesen Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF annimmt, erlässt sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss über einen Finanzbeitrag, der an dem Tag in Kraft tritt, an dem das Europäische Parlament und der Rat den vorgeschlagenen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF erlassen.

⁸

ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2014/017 FR/Mory-Ducros)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006⁹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

in Einklang mit dem Verfahren gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹⁰,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer/innen und Selbständige, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.
- (2) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates¹² darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten.

⁹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

¹⁰ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26).

¹² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

- (3) Am 6. Oktober 2014 stellte Frankreich einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen¹³ bei Mory-Ducros SAS in Frankreich. Der Antrag wurde gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 für die Festsetzung eines Finanzbeitrags des EGF.
- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 6 052 200 EUR für den Antrag Frankreichs bereitgestellt werden kann —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 wird der EGF in Anspruch genommen, damit der Betrag von 6 052 200 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

¹³

Im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013.